

massgebend beteiligt sind. Niemand kann kontrollieren, ob die von uns an die USA gelieferten Waffen nur für die Ausrüstung der in Amerika stationierten Armeeteile verwendet werden oder ob sie auch bei den amerikanischen Truppen in Korea zum Einsatz gelangen.

Nach dem Haager Abkommen V betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges ist eine Gleichbehandlung beider Kriegsparteien bei Waffenlieferungen insoweit zu wahren, als alle Verbote und Beschränkungen, die von einem neutralen Staate angeordnet werden, von ihm "auf die Kriegführenden gleichmässig anzuwenden sind".

Wenn somit Waffen nach USA geliefert werden, so könnte eine Waffenlieferung z.B. an China wohl nicht verhindert werden. Bisher sind von den Oststaaten keine Waffenlieferungsgesuche gestellt worden. Wohl sind nicht Bewilligungen gleichmässig anzuwenden, sondern nur Verbote und Beschränkungen. Beschränkungen gegenüber der einen Partei müssten auch gegenüber der anderen gleichmässig angewendet werden. Diese Frage ist nicht ohne Bedeutung, wenn zum System der Kontingentierung übergegangen wird.

II.

Nachdem wir in die Unmöglichkeit versetzt wurden, die von der Firma Bührle nachgesuchte Waffenlieferung nach USA zu verhindern, aber das Ausmass dieser Lieferungen aus politischen Gründen zu ernststen Bedenken Anlass gibt, verstehen wir durchaus die Auffassung des Eidg. Politischen Departements, eine gewisse Beschränkung im Sinne einer Kontingentierung vorzunehmen. Einer möglichsten Beschränkung des Ausmasses stimmen wir durchaus zu. Doch fragen wir uns, ob das System der Kontingentierung zweckmässig und immer anwendbar ist.

Eine Unterscheidung zwischen Offensivwaffen und Defensivwaffen ist nicht wohl möglich. Denn jede Waffe kann praktisch für die eigene Verteidigung oder aber für Angriff oder Offensive verwendet werden. Es lösen sich Angriffs- und Verteidigungsaktionen im Laufe eines Feldzuges ab, ohne dass die Waffen geändert werden.

Wenn eine Beschränkung durch Zuteilung von Kontingenten an die Waffen-Exportfirmen in Aussicht genommen wird, sind 2 Systeme von Kontingenten zu unterscheiden:

Kontingentierung der Lieferung für die Lieferfirmen und
Kontingentierung der Lieferung für die Abnahmeländer.

Auch bestünde die Möglichkeit, beide Kontingentierungen zu kombinieren.

Wir möchten gegen die Einführung von Kontingenten doch einige Bedenken geltend machen. Wenn einer Waffen-Exportfirma für ein bestimmtes Land ein bestimmtes Jahreskontingent zugesichert wird, so wird sie sich bemühen, dieses Kontingent auszuschöpfen und wird unter Umständen mehr exportieren, als

ohne Kontingentszuteilung ausgeführt würde. Auch wird es nicht leicht sein, die Kontingente einzelner Firmen und für einzelne Staaten festzusetzen und gegeneinander abzuwägen.

Wir sind deshalb der Meinung, dass von einer Zuteilung von Kontingenten abzusehen sei, dass aber eine Beschränkung des Ausmasses der Ausfuhr nicht zu umgehen ist und fragen uns, ob es nicht zweckmässiger ist, von Fall zu Fall die Gesuche zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welchem Umfange entsprochen werden kann. Vor allem ist es aber nötig, dass die Waffen-Exportfirmen verhalten werden, keine Verträge abzuschliessen, ohne vorher mit den zuständigen Bundesbehörden Fühlung zu nehmen. Zweckmässig wäre es sicher, wenn zu Beginn der Vertragsverhandlungen abgeklärt werden könnte, in welchem Umfange eine Bewilligung allenfalls in Frage kommen würde.

III.

Die Gründe, die zu einer Beschränkung der Waffenausfuhr Anlass geben, sind weniger militärischer als politischer Natur.

Vom rein militärischen Standpunkte aus bestünden Bedenken nur dann, wenn die schweizerische Armee zufolge des Waffenexportes in der eigenen Rüstung beeinträchtigt würde. Dies war vorübergehend der Fall, als mit Rücksicht auf die Hochkonjunktur die eigene Rüstung verlangsamt werden musste, indem die Waffenausfuhr zunehmend anstieg und die Vorteile zur Bekämpfung der Ueberbeschäftigung dadurch wieder aufgehoben wurden. Heute spielt dieser Umstand eine untergeordnete Rolle. Vor einiger Zeit blieben Lieferungen von Waffen-Exportfirmen an unsere Armee zufolge der Waffenexporte etwas im Rückstand. Heute sind auch in dieser Beziehung keine Einwendungen zu erheben.

Das militärische Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger privater Waffenfabriken besteht nach wie vor, wenn auch der grösste Teil des von der schweizerischen Armee benötigten Kriegsmaterials nicht von den Waffen-Exportfirmen, sondern von vielen hunderten von Industrieunternehmungen des Landes geliefert wird, die keinen Kriegsmaterialexport betreiben.

Wenn aber Waffen-Exportfirmen einen Umfang annehmen, dass sie zu einer Waffenschmiede für die ganze Welt werden, so besteht im Falle eines neuen Krieges die Gefahr, dass solche Grossfirmen Anlass zu Interventionen geben können, sei es, dass sie durch Bombardierung ausgeschaltet werden wollen, oder dass sie von einer Kriegspartei zum Zwecke der eigenen Nutzung überfallartig in Besitz genommen werden wollen. Auch aus diesem Grunde ist eine Beschränkung der Waffenausfuhr notwendig, um eine Ueberdimensionierung dieser Waffenschmieden zu verhindern.

Wenn wir uns auch bemühen, mehr und mehr für die Ausrüstung unserer Armee vom Auslande unabhängig zu werden, so sind wir doch darauf angewiesen, Kriegsmaterial und vor allem auch Rohstoffe für die Fabrikation von Kriegsmaterial im Auslande zu beziehen. Wir können aber nicht verlangen, dass uns Kriegsmaterial vom Auslande geliefert wird, ohne dass wir uns auch bereit erklären, Kriegsmaterial an ausländische Staaten auszuführen.

Auf die wirtschaftlichen Vorteile, die sich für unser Land aus der Förderung des Exportes im allgemeinen und des Exportes von Kriegsmaterial ergeben, braucht hier kaum besonders hingewiesen zu werden. Eine Ueberdimensionierung von Waffen-Exportfirmen wird sich aber, in Krisenzeiten, wenn die Waffenbestellungen des Auslandes ausfallen, krisenverschärfend auswirken.

Die wesentlichen Gründe aber, die zu einer Beschränkung der Waffenausfuhr Anlass geben, sind politischer Art. Wir stimmen dem im Antrag des Eidg. Politischen Departements hierüber Ausgeführten zu und möchten nur die häufigen Auseinandersetzungen in den eidgenössischen Räten und im Volke, die zum Erlass der heute gültigen Verordnung des Bundesrates Anlass gaben, in Erinnerung rufen. Es sind innen- und aussenpolitische Erwägungen, die zum Masshalten raten. Wenn auch völkerrechtlich, wie aus dem Gutachten von Prof. Waldkirch hervorgeht, die heutige Waffenausfuhr nicht zu beanstanden ist, so sind heute aussenpolitische Auswirkungen möglich, die keine Rücksicht auf das Völkerrecht nehmen. Wir sind auch überzeugt, dass eine heftige Auseinandersetzung in der Oeffentlichkeit aufleben würde, wenn die Zahlen über die Waffenausfuhr in der letzten Zeit bekannt gegeben werden müssten.

Aus allen diesen Erwägungen kommen wir zum Schlusse, dass eine Beschränkung der Ausfuhr von Kriegsmaterial notwendig ist, dass aber der Vorschlag des Eidg. Politischen Departements für eine Kontingentierung im Sinne einer Prüfung und Beschränkung von Fall zu Fall und nicht im Sinne einer Zuteilung von Ausfuhrkontingenten aufzufassen sei und dass die eigentlichen Waffen-Exportfirmen zu verhalten wären, bei Beginn der Verhandlungen mit dem Auslande die Bundesbehörden über ihre Absicht zu orientieren.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Militärdepartement :



Versicherung meiner vorläufigen Hochachtung.

Ride, Militärdepartement :

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die
zu orientieren.

Junger mit dem Auslande die Bundesbehörden über ihre Absicht
Waffen-Exportfirmen zu verhalten wären, bei Beginn der Verhand-
Ausfuhrkontingenten aufzufassen sei und dass die eigentlichen
kung von Balli zu Balli und nicht im Sinne einer Zuteilung von
ist, dass aber der Vorschlag der eidg. Politischen Departemente
dass eine Beschränkung der Ausfuhr von Kriegsmaterial notwendig
Aus allen diesen Erwägungen können wir zum Schlusse,

Gegeben werden müssen.

die Zahlen über die Waffenexporte in der letzten Zeit bekenn
Ausnahmegesetzung in der Öffentlichkeit aufleben würde, wenn
Völkerrecht nehmen. Wir sind auch überzeugt, dass eine heilige
politische Auswirkungen möglich, die keine Rücksicht auf das
Waffenexporte nicht zu beanstanden ist, so sind heute ausser-
aus dem Gesichtspunkt von Prof. Weiskirch hervorgeht, die heilige
Gen, die zum Wesentlichen ist. Wenn auch völkerrechtlich, wie
Erinnerung ist. Es sind ihnen- und ausserpolitische Erwägung
der heute gültigen Verordnungen des Bundesrates Anlass geben, in
gen in den eidgenössischen Räten und im Volke, die zum Krise
Auskehrungen zu und möchten nur die häufigen Ausnahmegeretun-
stimmen dem im Antrage des Räte. Politischen Departemente hierüber
kung der Waffenexporte Anlass geben, sind politischer Art. Wir

Die wesentlichen Gründe aber, die zu einer Beschrän-
wirken.

bestimmungen des Auslandes auszufüllen, Krisenverschärfend aus-
Exportfirmen wird sich eben, in Krisenzeiten, wenn die Waffen-
hingewiesen zu werden. Eine Ueberdramatisierung von Waffen-
portes von Kriegsmaterial ergeben, prouveit hier kaum besondere
land aus der Förderung des Exportes im allgemeinen und des Ex-

Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich für unser